

# Die Submissionsverordnung der Stadt Zürich [Schluss]

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges  
Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und  
Gewerbe**

Band (Jahr): **29 (1913)**

Heft 14

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-576585>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Badischen Bahnhof, ist vom Finanzdepartement genehmigt worden.

**Über die Renovationsarbeiten am Münster in Basel** wird berichtet: Die Arbeiten, die für dieses Jahr zur Durchführung in Aussicht genommen waren, sind nunmehr ziemlich fertiggestellt. Erneuert wurde die große durchgehende Galerie der Vorderfassade und die Stücke dieser Galerien, welche seitlich um die beiden Türme herumzuführen. Notwendig war auch der Ersatz der seitlichen Fialen beim Georgsturm, welche unmittelbar auf der Brüstung stehen. Die Steine, die für diese Arbeiten benötigt wurden, kommen aus den Brüchen des Maintales (Miltersburg am Main) und sollen sehr kompakt und haltbar sein; die Steinhauer- und Gerüstarbeiten werden durch die Firma La Roche-Stähelin besorgt. Im Laufe der nächsten Woche sollen die Gerüste entfernt werden, so daß während der Hauptsaison das Münster wieder in seiner ganzen Schönheit und ohne störende Eingestaltungen bewundert werden kann. Zur Zeit werden vor dem Münster noch Ausgrabungen vorgenommen, welche wertvolle Anhaltspunkte ergeben über die Art der früheren An- und Umbauten vor dem Münster. Links nach dem Brunnen fanden sich in gleichmäßiger Reihenfolge menschliche Gerippe, was auf einen früheren Friedhof beim Münster schließen läßt, rechts gegen das Antistitium finden sich starke Mauerfundamente, die senkrecht zur Münsterfassade verlaufen und auf Vorbauten schließen lassen. Die Grabarbeiten sind mit Erlaubnis des Baudepartementes durch Herrn Dr. Karl Stehlin angeordnet worden und ist anzunehmen, daß dieser in einer späteren Veröffentlichung die interessantesten Ergebnisse seiner Arbeit weiteren Kreisen unserer Bevölkerung bekannt geben wird.

Am Münster selbst werden für die nächsten Jahre noch weitere bauliche Ergänzungsarbeiten nötig werden, doch wird die Ausführung dieser Arbeiten möglich ohne das Anbringen von größeren Gerüsten.

Alle Anerkennung müssen wir unseren Behörden zollen, daß sie keine Mittel scheuten, um eines unserer schönsten Denkmäler in allen Teilen in gutem Stande zu erhalten.

**Das neue Schulhaus in Schaffhausen.** Das Preisausschreiben des Stadtrates ist erfolgt. Der Stadtrat von Schaffhausen, so heißt es einleitend, eröffnet unter den seit mindestens einem Jahr im Kanton Schaffhausen ansässigen und in der übrigen Schweiz wohnenden schaffhauserischen Architekten einen Wettbewerb zur Erlangung von Entwürfen für ein Doppelrealschulhaus auf dem Emmersberg. Dann folgt das eingehend umschriebene Bauprogramm. Außer 23 Klassenzimmern, einer Schulfläche und einem Speiseraum steht das Bauprogramm die folgenden Räumllichkeiten vor: ein Zimmer für ärztliche und zahnärztliche Untersuchungen, ca. 40 m<sup>2</sup>, zwei Zeichnungssäle, der eine ca. 100 m<sup>2</sup>, der andere ca. 80 m<sup>2</sup>, Nordlicht nicht absolute Bedingung, mit den dazu gehörigen Nebenräumen zur Aufbewahrung der Materialien und Modelle, ein Singaal ca. 100 m<sup>2</sup>, eine Turnhalle mit Garderobe und Geräteraum und den nötigen Aborten und Bissoirs, Halle ca. 320 m<sup>2</sup> groß bei einer Breite von 13,5 m. Es wird den Bewerbern freigestellt, die Turnhalle im Schulhaus selbst unterzubringen, oder sie als Anbau zu projektieren. In beiden Fällen soll im Erdgeschoß ein Raum von circa 50 m<sup>2</sup> für das Nationalturnen untergebracht werden.

Auf eine gute architektonische Gesamtform ohne unnötigen Kostenaufwand wird Wert gelegt. Der Lageplan soll die Ausgestaltung des ganzen im beigegebenen Plan dargestellten Gebietes zeigen, wobei eine Überbauung des Grundstückes Nr. 137 östlich der Kantonschule durch einen Annex (Turnhalle, Laboratorium) anzunehmen ist. Die Entwürfe sind bis zum 31. Oktober 1913 portofrei

dem städtischen Baureferenten einzureichen. Die eingereichten Arbeiten werden feinerzeit während 8—14 Tagen öffentlich ausgestellt. Zeit und Ort der Ausstellung, ferner das Ergebnis des Urteils werden in der Presse bekannt gemacht. Die preisgekrönten Entwürfe werden Eigentum der Stadt. Der Stadtrat beabsichtigt, die Ausführung des Baues dem Verfasser des vom Preisgerichte hierfür empfohlenen Projektes zu übertragen, jedoch behält er sich freie Hand vor. Im übrigen gelten in sinngemäßer Anwendung die vom schweizerischen Ingenieur- und Architektenverein aufgestellten „Grundsätze für das Verfahren bei architektonischen Wettbewerben“ vom 1. Nov. 1908.

**Über das Kanalisationsprojekt der Stadt Bischofszell** (Thurgau) hielt Herr Gemeinderat E. Naef in einer öffentlichen Versammlung im „Rechtssaal“ ein ausgezeichnetes Referat.

Nach dem von Herrn Schweizer-Walt, Tiefbauingenieur in Wil entworfenen und von Herrn Ingenieur Dick in St. Gallen begutachteten Projekt handelt es sich um eine sogenannte Schwemkanalisation, also um die Anlage zur Ableitung von Schmutzwässern aller Art, die laut Bauordnung vom Jahr 1875 nicht in offene Gräben abgeleitet werden dürfen, und wodurch u. a. den im Gebiete des Wäldlibaches und des Schlachthauswehens herrschenden trassen Zuständen ein Ende bereitet werden kann. Aber von den genannten Übelständen ganz abgesehen, läßt sich die Notwendigkeit einer rationellen Ableitung der Schmutzwässer nicht bestreiten. Die städtische Wasserversorgung mit ihren 1600 Fahren für Küche-, Wasch-, Bade- und Klosett Einrichtungen erfüllt ihren Zweck als öffentliche Wohlfahrtseinrichtung erst ganz, wenn für möglichst einwandfreien Abzug dieses Gebrauchswassers gesorgt ist.

Der Kostenpunkt ist insofern etwas eigener Natur, als das Unternehmen der Gemeinde nur Auslagen verursacht, aber nicht, wie Wasser, Gas und Elektrizität, neue Einnahmequellen erschließt; um so größer ist freilich der Gewinn für die öffentliche Gesundheit. Um Mißverständnissen vorzubeugen, muß hier erläuternd bemerkt werden, daß das Projekt das ganze bebaut und der Bebauung noch zugängliche Gebiet der Stadt ins Auge faßt, d. h. es rechnet nicht mit dem heutigen Bischofszell, sondern mit einem Gemeinwesen, wie es sich vielleicht in 30 bis 50 Jahren präsentiert. Deshalb ist auch der Gesamtkostenvoranschlag von Fr. 350,000 nicht gar ernst zu nehmen, um so weniger, als das Werk nicht einmal für das heutige Bischofszell auf einmal, sondern in verschiedenen Teilstücken gebaut werden soll. Durch Erstellung einiger Hauptkanäle südlich der Kirchgasse und im Schlachthausgebiet soll einmal dem dringendsten Bedürfnisse Rechnung getragen werden. In den übrigen Gebieten erfolgt die Ausführung schrittweise auf Antrag des Gemeinderates durch Gemeindebeschluß. Bereits bestehende Anlagen werden, soweit und solange sie ihrem Zwecke in richtiger Weise dienen, an die öffentliche Kanalisation angeschlossen. Für die erste Bauperiode, d. h. für Erstellung der genannten Hauptkanäle und einiger Nebenstränge, wäre eine Summe von ca. Fr. 40,000 erforderlich.

## Die Submissionsverordnung der Stadt Zürich.

(Schluß.)

In der Vorlage der Kommission sind es vor allem die Bestimmungen über das Kontrollrecht der Behörden, wie sie in Art. 33 formuliert sind, die uns Bedenken einflößen. Es ist durchaus klar, daß die vergebende Behörde das Recht haben muß, die Ausführung der

Arbeiten und Lieferungen in den Werkstätten, Magazinen und auf den Arbeitsplätzen zu überwachen und während dieser Zeit die Einhaltung der Vorschriften der Verordnung zu kontrollieren, sowie den Anschlag der Arbeitsbedingungen auf dem Arbeitsplatze und in den Werkstätten zu fordern. Wenn die vergebende Behörde aber zu dieser Kontrolle „alle ihr gutscheinenden Mittel“ anwenden soll, von den Arbeitern direkt Beschwerden über die Nichteinhaltung der Arbeitsbedingungen entgegennehmen will und dergleichen, so geht dies unzweifelhaft weit über das hinaus, was einem Unternehmer zugemutet werden darf. Es müßte sich aus solchen Bestimmungen eine Bevormundung des Unternehmers ergeben, die um so unerträglich wirken müßte, als sie naturgemäß nicht durch die Behörde selbst, sondern in der Praxis durch untergeordnete Angestellte ausgeübt würde. Ihr besonderes Gesicht erhalten diese Bestimmungen aber in Verbindung mit andern Vorschriften der Vorlage. In Art. 22 ist unter andern bestimmt, daß Angebote von Unternehmern ausgeschlossen sein sollen, die für die Einhaltung der Vorschriften des 5. Abschnittes die erforderliche Sicherheit nicht bieten. Der erste Artikel dieses Abschnittes bestimmt nun, daß die Unternehmer die ortsüblichen Arbeitsbedingungen einzuhalten hätten. Eine durchaus richtige und für alle annehmbare Vorschrift.

Das in Art. 33 formulierte Beschwerderecht der Arbeiter wird diese Vorschrift aber zu einem Quell fortdauernder Streitigkeiten machen. Die Bauverwaltung muß diese Bestimmungen so auffassen, daß sie Beschwerden der Arbeiter über die Nichteinhaltung der „ortsüblichen Arbeitsbedingungen“ jederzeit entgegennehmen, und auch dann zu prüfen habe, wenn der angeschuldigte Unternehmer momentan keine städtische Arbeit ausführt. Das ist eine ganz selbstverständliche Folgerung, denn der im Momente der Anhebung der Anlage von der Stadt nicht beschäftigte Unternehmer kann schon in allernächster Zeit für die Übertragung städtischer Arbeiten in Frage kommen. Ist die Anschuldigung gerechtfertigt, so darf er nach den Bestimmungen der Kommissionsvorlage nicht berücksichtigt werden. Eine derartige Anschuldigung kann aber unmöglich in wenigen Tagen geprüft und erledigt werden. Die Folge wäre, daß die Bestimmungen sich zu einer scharfen Waffe in der Hand der Gewerkschaften gestalten würden, geeignet jeden ihnen aus diesem oder jenem Grunde mißbeliebigen Unternehmer von der Übernahme städtischer Arbeiten auszuschließen; die Anschuldigung müßte nur im richtigen Momente erfolgen. Darüber hinaus ist zu sagen, daß der Begriff der „ortsüblichen Arbeitsbedingungen“ für Berufe mit vollausgebauten Tarifverträgen ja klar umschrieben sein mag, für die Mehrzahl der Gewerbe aber durchaus nicht sicher abzugrenzen ist. Die Möglichkeit scheinbar begründeter, in Wirklichkeit aber ungerechter Anschuldigungen, ist in weitem Umfange gegeben. Im weitern kann und darf die Entscheidung über derartige wirtschaftliche Streitfragen nicht zum Schaden einzelner Unternehmer in die Hände von Administrationsbehörden gelegt werden. In deren eigenem Interesse nicht! Die Durchführung der hier angefochtenen Bestimmungen müßte die Bauvorstände, vor allem den Vorstand des Bauwesens I, zum Schlichter in allen Arbeitsstreitigkeiten im Gebiete der Stadt Zürich machen. Man verschone diesen so wie so überlasteten Magistraten mit einer derartigen Aufgabe. Wenn wirklich die Notwendigkeit besteht, den Begriff der ortsüblichen Arbeitsbedingungen einer Kontrolle zu unterwerfen, so übertrage man diese Aufgabe einer neutralen Stelle, vielleicht dem städtischen Einigungsamte.

Eine weitere Bestimmung, die wir als unzweckmäßig bekämpfen müssen, finden wir in Art. 34 über die Unter-

verdingung von Arbeiten. Daß die Unterverdingung nur mit besonderer Zustimmung der vergebenden Behörde zulässig und daß der Unternehmer auch im Falle einer Unterverdingung der Stadt gegenüber verantwortlich bleibt, ist richtig und annehmbar. Wir halten es auch für zulässig, daß besondere Garantien verlangt werden im Falle der Zulassung von Unterakkorden. Wenn die Kommission aber (der stadträtliche Entwurf enthält nichts dergleichen) den Unternehmer will haften lassen für die Bezahlung der Arbeiter und Lieferanten, so legt sie dem Unternehmer damit eine Pflicht auf, die er unmöglich übernehmen kann. Sie überbindet ihm damit auf Jahre hinaus eine Bürgschaft zugunsten der Arbeiter und im besondern der Lieferanten des als Unterakkordant gezogenen Unternehmers auf, die kein seriöser Unternehmer für einen andern übernehmen kann. Es handelt sich nicht um ein Risiko, wie eines der vielen, die der Unternehmer als seinem Stande zugehörig zu betrachten gewohnt ist. Es handelt sich vielmehr um eine der mit Recht verpönten Bürgschaften, die hier insofern ihre Besonderheit hätte, als aus ihr Forderungen hervorgehen müßten, deren Berechtigung an sich und deren Umfang kaum zu prüfen wären, die aber ganz unzweifelhaft vielfach aus diesem oder jenem Grunde erhoben würden und zu Prozessen führen müßten. Die hier angefochtene Bestimmung ist unannehmbar. Die Vorschriften des stadträtlichen Entwurfs genügen auch vollständig, um den Unternehmer zu zwingen, in der Wahl seiner Unterakkordanten vorsichtig und gewissenhaft zu sein.

Auf einen weitem Punkt der Vorlage möchten wir noch kurz hinweisen. Er betrifft Art. 27, der die Beschaffung der zu den städtischen Arbeiten erforderlichen Arbeitskräfte regelt. Wir verstehen es durchaus, daß der Stadtverwaltung daran liegen muß, den städtischen Arbeitsnachweis zu fördern. Es muß aber doch daran erinnert werden, daß eine in vielen Berufen so sehr eingelebte Praxis, wie sie die Umschau — das heißt die direkte Nachfrage der Arbeitsuchenden und ihre direkte Einstellung auf Werkplätzen, in den Werkstätten und Büreaux — nicht beseitigt werden kann durch die Aufnahme von Bestimmungen in einer Submissionsverordnung. Wir würden es deshalb für zweckmäßig erachten, Art. 27 so zu formulieren, daß er den tatsächlichen Verhältnissen gerecht wird.

Und nun die Anträge der sozialdemokratischen Minorität. Zwei dieser Anträge betreffen das Submissionsverfahren. Sie verlangen in Art. 17 die Streichung der Bestimmungen, welche den Bewerbern gestattet, dem Eröffnungssafte der Angebote beizuwohnen, und in Art. 23 Streichung derjenigen, die den Stadtrat veranlassen

**Comprimierte u. abgedrehte, blanke**

**STAHLWELLEN**

**Montandon & Cie. A.-G., Biel**

**Blank und präzis gezogene**

**Profile**

**jeder Art in Eisen u. Stahl**

**Kaltgewalzte Eisen- und Stahlbänder bis 210 mm Breite.  
Schlackenfreies Verpackungsbandeisen**

GEWERBEMUSEUM



will, Sachverständige zuzuziehen, bevor er einen Wettbewerb wegen „illoyaler Preissteigerung“ annulliert. Beide Bestimmungen gehören zu den Schranken, von denen wir einleitend bemerkten, daß sie dazu dienen sollen, Mißständen im Submissionswesen vorzubeugen. Es wäre außerordentlich zu bedauern, wenn diese durchaus zweckmäßigen Bestimmungen fallen würden, die auch für den Stadtrat annehmbar sind, für das Gewerbe aber die Erfüllung alter Postulate auch für das Gebiet der Stadt Zürich bringen sollen.

Die sozialdemokratische Minderheit verlangt sodann in Art. 22 die Aufnahme von zwei Bestimmungen, die für den Ausschluß von Angeboten maßgebend sein sollen. Es sollen einmal Angebote von der Berücksichtigung ausgeschlossen werden, die von Unternehmern herrühren, die dem Großen Stadtrate angehören. Es wird zweifellos sehr interessant sein, die Begründung dieses Antrages zu hören; sie wird wohl dem Antragsteller die gewünschte Gelegenheit geben, über den Unternehmerstand im allgemeinen und den stadtzürcherischen im besondern heraufzufallen. Die dem Großen Stadtrat angehörnden Unternehmer werden die Bekämpfung dieses Antrages wohl kaum selbst übernehmen. Daß seine Annahme ihr Ausschelden aus dem Großen Stadtrat zur Folge hätte, ist einleuchtend. Es ist nicht anzunehmen, daß diese Männer Zeit und Mühe im Dienst der Stadtverwaltung opfern werden, um dann allgemein von den Wettbewerben des größten Bestellers im Gebiete der Stadt ausgeschlossen zu werden, also mindern Rechts als ihre Kollegen zu sein.

Der zweite Ausschließgrund soll die Unternehmer treffen, die „erwiesenermaßen Arbeiter wegen der Ausübung verfassungsmäßiger Rechte maßregeln oder nicht einstellen.“ Der außerordentlich weitgehende Vorschlag soll in der Hauptsache das sogenannte Koalitionsrecht der Arbeiter schützen. Als Inhalt der Submissionsverordnung müßte der Verfassungsgrundsatz, der das Vereinsrecht gewährleistet, auf alle diejenigen Unternehmer angewendet werden, die die Angehörigen einer bestimmten Gewerkschaft nicht beschäftigen wollten. Es müßte gefolgert werden, daß ein Unternehmer, der sich weigerte, sozialdemokratische Arbeiter einzustellen oder der solche entlassen würde, weil ihre Gewerkschaft seinen Betrieb schwer geschädigt hat, von der Bewerbung um städtische Arbeiten auszuschließen sei. Und das fordert dieselbe Sozialdemokratie, die in allen Betrieben, die ihr in dieser oder jener Form untertan sind, mit allen Mitteln verhindert, daß anders oder gar nicht organisierte Arbeiter zugelassen werden. Es ist völlig undenkbar, daß die Stadt durch die Aufnahme einer derartigen Bestimmung denselben sozialdemokratischen Gewerkschaften ein Sonderrecht zu verschaffen suche, die ihrerseits stetsfort das Vereinsrecht ihrer Mitarbeiter mit allen Mitteln zu verletzen trachten. Daß Unternehmer ausgeschlossen werden, die eine Organisation ihrer Arbeiter überhaupt verhindern, liegt wohl im Sinne unserer Zeit. Wir können daher einer Regelung des Koalitionsrechtes im Sinne des stadträtlichen Entwurfes eventuell zustimmen, der grundsätzlich das Vereinsrecht der Arbeiter schützt, eine Verletzung aber ausdrücklich verneint, wenn Arbeiter entlassen werden, die ihrerseits das Vereinsrecht ihrer Mitarbeiter beeinträchtigen. Wir halten aber dafür, daß auch für diesen Ausschließungsgrund die Feststellungen einer neutralen Stelle, etwa des Einigungsamtes, maßgebend sein sollen.

In einem weiteren Minderheitsantrag wird an Stelle der üblichen vierzehntägigen Lohnauszahlung die wöchentliche verlangt. Es ist hier vor allem zu wiederholen, daß die Submissionsverordnung nicht der Ort sein kann, derartige Neuerungen durchzusetzen. Wir fügen hier

lediglich bei, daß auch keine sachlichen Gründe vorliegen, diese Neuerung einzuführen.

In letzter Linie bekämpft die sozialdemokratische Minderheit die von der Kommission in Art. 36 angenommene Bestimmung, die den Unternehmer vor dem Abzug der Konventionalstrafe schützt, wenn er ohne persönliches Verschulden durch gewerbliche Kollektivstreitigkeiten an der rechtzeitigen Vollendung seiner Arbeiten gehindert wird. Die Bekämpfung dieser Schutzbestimmung ist leicht verständlich, ist doch die drohende Konventionalstrafe eine Hauptwaffe, die der Gewerkschaft dazu verhilft, den Unternehmer ihren Forderungen gefügig zu machen. Der Entscheid des Bundesgerichtes, daß der Streit ein Vorkommnis sei, das der Unternehmer heute bei jeder länger dauernden Arbeit voraussehen müsse, zwingt ihn, sich gegen die drohende Konventionalstrafe zu schützen. Es ist einfach unrichtig, daß die Behörde durch die Aufnahme einer solchen Bestimmung in den Werkvertrag einseitig zugunsten der Unternehmer Stellung nehme. Jeder Streik schädigt den Unternehmer außerordentlich, auch ohne daß ihm eine Konventionalstrafe auferlegt wird. Der bei einer städtischen Arbeit bestreikte Unternehmer kann als einzelner die Forderungen der Gewerkschaften so wenig einfach erfüllen und sich damit den Arbeitsfrieden erkaufen, als es der einzelne Arbeiter zu tun vermöchte; auch er ist seinen Berufskollegen Kollegialität schuldig. Der mit der Arbeitsniederlegung zwingend verbundene Schaden ist an sich so groß, daß die Kollegialität des Unternehmers so schon hart auf die Probe gestellt wird. Daß der Unternehmer überdies die Forderungen der Gewerkschaften nicht nur für die städtische Arbeit, sondern auch für seinen ganzen Betrieb annehmen müßte, ist einleuchtend.

Es mag zweckmäßig scheinen, die Frage näher zu prüfen, wann den einzelnen Unternehmer ein persönliches Verschulden an der Kollektivstreitigkeit treffe. Die Frage muß aber in jedem einzelnen Falle besonders beurteilt werden. Ein Verschulden des einzelnen Unternehmers ist ohne weiteres da zu verneinen, wo ganze Gewerbe vom Streite betroffen werden. Der Entscheid könnte in einzelnen Falle wohl auch in dieser Frage dem Einigungsamte übertragen werden.

Den Beratungen des Großen Stadtrates über diese Vorlage wird wohl reges Interesse entgegengebracht werden. Wir dürfen wohl erwarten, daß die hürgerlichen Parteien geschlossen dafür einstehen, die Punkte zu revidieren, die dem in der Praxis Stehenden Bedenken einflößen müssen; vor allem müssen die einseitigen und schroffen Anträge der sozialdemokratischen Minderheit abgelehnt werden. Möge aus den Beratungen ein Werk hervorgehen, das in wirksamer Weise das Submissionswesen sanieren hilft, ein Werk, das einen billigen und gerechten Ausgleich der Interessen aller Beteiligten darstellt und dem Wohle der Stadt dient.

Darüber sind wir uns freilich klar, daß keine Submissionsverordnung an sich genügen wird, die tiefen Schäden im Submissionswesen zu beseitigen. Die Gesundung muß vor allem auch im Unternehmerstande selbst einsetzen. Eine zuverlässige Buchhaltung, aus der die Ergebnisse des Betriebes einwandfrei hervorgehen und die Schaffung weiterer sicherer Grundlagen für die Kalkulation sind vor allem die Mittel, eine dauernde Gesundung herbeizuführen. Auch die Bekanntgabe der Erfahrungen seriöser Unternehmer könnte außerordentlich viel zur Besserung der Verhältnisse beitragen. So möge denn auch der Unternehmerstand Hand anlegen und ernstlich sich bemühen, bessere Zustände herbeizuführen.